

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

VERSION 01.04.2025

Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau sowie in der Gartenpflege

0. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Arbeiten, die der Unternehmer gegenüber dem Kunden erbringt. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, namentlich auch die Anwendbarkeit der einschlägigen SIA-Normen, bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende AGB des Kunden gelten nur, falls sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Sollten Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen auftauchen, gilt folgender Priorisierung;

1. Individuelle Vertragskunde (Werkvertrag)
2. Angebot (Werkvertrag)
3. Plangrundlagen (Werkvertrag)
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau
5. SIA-Normen in der jeweils gültigen Fassung
 - a. Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/318 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.
 - b. SIA 118
 - c. SIA 118/318
 - d. SIA 318
 - e. Übrige SIA-Normen
 - f. Normen anderen Fachverbände
6. Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

Seite | 1

1. Werkvertrag

1.1. Angebot / Vertragsschluss

Das Angebot des Unternehmers bleibt während 30 Tagen nach Zustellung an den Kunden verbindlich. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers als angenommen.

Änderungen, Ergänzungen und Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen oder mündlichen Bestätigung durch den Unternehmer. Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von solchen Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt. Hält sich der Kunde nicht an diese Vorgabe werden ihm diese Aufträge zu den Internen-Regieansätzen in Rechnung gestellt.

«Gartenbau par Excellence»

Kämpf Gartenbau AG | Werkstrasse 33 | CH-3250 Lyss
www.kaempff-gartenbauag.ch | info@kaempff-gartenbauag.ch
Telefon +41 32 384 6212



1.2. Unterlagen/Urheberrecht

Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Unternehmers. Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmers. Werden Projekt- und Planunterlagen, ohne Erteilung des Auftrags an den Unternehmer, von einem Dritten genutzt, schuldet der Kunde dem Unternehmer 10% der geplanten bzw. voraussichtlichen Auftragssumme.

Der Vertragspartner hat die Möglichkeit das geistige Eigentum zu erwerben und für eigene Interessen zu Nutzen.

1.3. Pflichten der Vertragspartner

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Kunde zur Leistung einer Vergütung. Unternehmer und Kunde sind verpflichtet, den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.

1.3.1. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich zur Ausführung, der im Werkvertrag vereinbarten Leistungen.

Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Kunden unverzüglich zu melden.

1.3.2. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- Der Kunde hat die notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- Der Kunde stellt dem Unternehmer sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung oder beauftragt den Unternehmer gegen Entschädigung, diese Unterlagen zu beschaffen. Dazu gehören insbesondere die Lage- und Höhenangaben von bestehenden Leitungen und unterirdischen Bauteilen, sowie die Markierung der für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungsfixpunkte.
- Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat dem Unternehmer die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.

2. Vergütungsregelungen

2.1. Vergütung

Aufwand- und Mengenangaben in der Offerte oder Auftragsbestätigung sind unverbindlich. Zusatzleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Leistungen des Unternehmers werden nach Aufwand und/oder nach dem tatsächlichen Ausmass berechnet.

«Gartenbau par Excellence»

Kämpf Gartenbau AG | Werkstrasse 33 | CH-3250 Lyss
www.kaempfgartenbauag.ch | info@kaempfgartenbauag.ch
Telefon +41 32 384 6212

Bei Daueraufträgen, die eine regelmässige Leistung zum Gegenstand haben (insb. Gartenpflege / Gartenunterhalt), hat der Unternehmer im Falle von generellen Kostensteigerungen, namentlich bei Anstieg der Lohn-, Lohnnebenkosten, Material- und Rohstoffpreisen und Entsorgungskosten, das Recht, seine Vergütung entsprechend anzupassen.

2.2. Vergütungsarten

Für die Vergütung der Leistungen des Unternehmers sollen nach Möglichkeit Richtpreise, Einheitspreise, Globalpreise oder Pauschalpreise vereinbart werden. Für bestimmte Leistungen können Regiepreise abgemacht werden.

Richtpreis: Schätzung der Kosten für bestimmte Regiearbeiten (Kostenvoranschlag)
(Annahme/Budget)

per Preis: Optionen oder Varianten, die nicht im Angebot oder im Vertrag inbegriffen sind, jedoch gegen Vergütung zusätzlich bestellt werden können.

Regiepreis: Preis nach Aufwand

Einheitspreis: Einzelne Leistungen, Stückzahlen (Einheitspreisvertrag)

Global- oder Pauschalpreis: Gesamtpreis für eine einzelne Leistung
einen Werkteil oder ein gesamtes Werk (Gesamtpreisvertrag)

Die Preise beziehen sich auf die vereinbarten Arbeitsleistungen und Lieferungen gemäss Werkvertrag und unter der Voraussetzung, dass die Ausführung gemäss vereinbarten Etappen erfolgt. Darüberhinausgehende Leistungen und Lieferungen werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und nach den aktuell üblichen Tarifen und Preislisten berechnet. Der Leistungsumfang (inbegriffene/nicht inbegriffene Leistungen) bestimmt sich dabei nach Ziffer 2 der SIA-Norm 118/318. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten zudem folgende Bestimmungen:

- Bau- und Terrainaufnahmen, technische Berechnungen, Pläne und Skizzen werden gesondert berechnet gemäss Tarif „JardinSuisse für gärtnerische Projektierungs- und Beratungsarbeiten“.
- Für Pflanzenlieferungen sind die Referenzpreislisten von Mitgliedern des JardinSuisse massgebend.
- Bei Extra-Qualität von Materialien oder bei persönlicher Auswahl der Pflanzen durch den Kunden bleiben Preisänderungen vorbehalten.
- Werden Materialien bauseits geliefert, so hat der Unternehmer das Recht, die Lohnansätze für die Verarbeitung dieser Materialien um 15% zu erhöhen.

2.3. Regiearbeiten (Arbeiten nach effektivem Aufwand)

Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus schwer bestimmen lassen (Rohplanearbeiten, Umänderungen usw.) werden im Interesse von Bauherrschaft und Unternehmer in Regie gegen täglich erstellte Rapporte ausgeführt.

«Gartenbau par Excellence»

Kämpf Gartenbau AG | Werkstrasse 33 | CH-3250 Lyss
www.kaempff-gartenbauag.ch | info@kaempff-gartenbauag.ch
Telefon +41 32 384 6212

Ohne andere Vereinbarungen gelten folgende Grundsätze:

- Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin oder Lieferwerk. Die Auflade- und Zufahrtskosten werden separat verrechnet.
- Die Benützung von Handwerkzeug ist in den Lohnansätzen inbegriffen.
- In den Tarifsätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeitertransporte, Weg- und Auswärtszulagen werden zusätzlich verrechnet. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.
- Gebühren für die Benützung von öffentlichem oder privatem Grund, für Ablagerungen und Depo- nien, für Installationen, Signalisationen, Beleuchtungen und Wasser werden gesondert verrechnet.
- Der Unternehmer haftet nur für die unter seiner Leitung ausgeführten Regiearbeiten. Für Schäden, die durch seine Belegschaft, aber nicht im Rahmen von unter seiner Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt er keine Haftung.
- Beanstandungen und Mängelrügen wegen fehlerhaften Materiallieferungen und/oder Schäden am gelieferten Material sind innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware unter genauer Angabe der Mängel anzubringen.

2.4. Vergütung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Schneefall, Eisbildung oder Frost) Sondermas- snahmen zum Schutz bereits ausgeführter aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern, hat der Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsen

en Mehraufwendungen Anspruch auf eine Vergütung für die zusätzlichen Leistungen.

2.5. Vergütung bei zufälligem Untergang des Werkes

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat der Unternehmer in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihm vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

2.6. Planungsvergütung

Offerten und kleinere Plangrundlagen werden kostenlos als Angebot verfasst. Werden mehrere Angebote mit (inbegriffenen) Detaillösungen, Visualisierungen, Pläne und grössere Abklärungen gewünscht, kann eine Honorierung der Planungsleistungen und der projektbegleitenden Bauleitung erfolgen.

Der Unternehmung stehen zwei Herangehensweisen für die Honorierung zur Verfügung:

- Das Honorar für die Bauleitung beträgt dabei 5 bis 10 Prozent der Bausumme, je nach Projektkom- plexität und Intensität der Baubegleitung.
- Die Unternehmung kann am Ende der Bauphase anhand des tatsächlich angefallenen Aufwands mit Belegen eine Abrechnung auf Stundenbasis für die Planungsarbeiten, so wie auch für die Bauleitung und Koordination mit Nebenunternehmungen, gelten machen.
-

«Gartenbau par Excellence»

Kämpf Gartenbau AG | Werkstrasse 33 | CH-3250 Lyss
www.kaempff-gartenbauag.ch | info@kaempff-gartenbauag.ch
Telefon +41 32 384 6212



2.7 Vergütungsregelung bei Beststellungsänderung

Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Beststellungsänderung nutzlos werden, sind dem Unternehmer zu entschädigen.

3. Auftragsausführung

3.1. Voraussetzungen der Ausführung

Zur Ausführung der Leistung ist der Unternehmer erst nach Erfüllung und Aufrechterhaltung aller nötigen Voraussetzungen, namentlich in baulicher, technischer und rechtlicher Hinsicht, durch den Kunden verpflichtet.

3.2. Fristen

Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte, wobei die aktuellen Witterungsverhältnisse stets zu berücksichtigen sind. Bauherr und Unternehmer haften gegenseitig für allfällige Schäden aus Fristüberschreitungen, die sie selbst verschulden.

3.3. Bauplatz und Zufahrt

Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Bauherr die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benützungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt der Unternehmer. Dem Bauherrn gehören Aushub- und Abbruchmaterial. Wird ein Abtransport auf die Deponie des Unternehmers vereinbart, geht das Material ohne Entschädigung an den Unternehmer über.

3.4. Energie, Wasser, Abwasser

Der Bauherr sorgt dafür, dass dem Unternehmer die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung gestellt wird. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich.

3.5. Werkstoffe

Schreibt der Kunde bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen usw.) und/oder Lieferanten vor, so trifft den Unternehmer hinsichtlich dieser Weisungen keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind.

3.6. Muster

Der Unternehmer liefert dem Kunden auf sein Verlangen Muster der Werkstoffe. Diese sind dem Unternehmer vom Kunden grundsätzlich zu vergüten. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

3.7. Materialvorräte

Der Unternehmer beschafft ausreichend Vorräte der zu verwendenden Materialien. Der Bauherr bevorschusst den Kaufpreis und übernimmt zusätzliche Lagerungskosten.

3.5. Unterakkordanten

Der Unternehmer ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen.

Falls der Kunde die Ausführung durch einen Unterakkordanten vorschreibt, so trifft den Unternehmer hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Mängel, die der vorgeschriebene Unterakkordant verursacht hat.

4. Abnahme des Werkes und Mängelhaftung

4.1. Abnahme/Mängelrüge

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Kunden über. Der Unternehmer zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Auftrages an. Sofern dies nicht erfolgt, gilt die Zustellung der Rechnung beim Kunden als Anzeige der Fertigstellung. Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen.

Die Abnahme wird vom Kunden und Unternehmer gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Kunde die Mitwirkung unterlässt.

Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen.

Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar und können separat abgenommen werden. Ohne Pflegeauftrag bis zur Abnahme erfolgt diese bei Bepflanzungen innert Wochenfrist nach der Fertigstellung, bei Rasen- und Wiesenflächen innert Wochenfrist nach dem ersten Schnitt.

Der Kunde hat das Werk unverzüglich zu prüfen. Mängelrügen sind innert 5 Arbeitstagen nach Abnahme oder bei später auftretenden Mängeln innert 5 Arbeitstagen nach deren Entdeckung schriftlich beim Unternehmer zu rügen.

Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Rechnung des Unternehmers bleibt von der Mängelrüge unberührt. Die Rechnung muss in jedem Fall innert der Zahlungsfrist bezahlt werden.

4.2. Mängelhaftung

Der Unternehmer leistet Gewähr, dass die ausdrücklich im Vertrag vereinbarten Leistungen sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt der Unternehmer nur, falls er zusätzlich für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen für mindestens eine Vegetationsperiode (mind. 1 Jahr) beauftragt wurde.

Im Falle eines Werkmangels kann der Kunde Nachbesserung oder Minderung gegenüber dem Unternehmen geltend machen.

«Gartenbau par Excellence»

Kämpf Gartenbau AG | Werkstrasse 33 | CH-3250 Lyss
www.kaempff-gartenbauag.ch | info@kaempff-gartenbauag.ch
Telefon +41 32 384 6212



Falls ein Werkmangel auf ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen eines Nebenunternehmers zurückzuführen ist, haftet der Unternehmer nicht. Das Nebenunternehmerrisiko trägt der Bauherr.

Der Unternehmer haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

Von der Haftung ausgeschlossen sind namentlich:

- Mängel durch Elementarereignisse;
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch den Unternehmer ausgeführt wurden;
- Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen;
- Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;
- Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;
- Auftreten von invasiven Neophyten;
- Auftreten von Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaat;
- Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht vom Unternehmer geliefert wurden;
- Mängel aufgrund eines Untergrundes, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt;
- Der Eintrag von Flugsamen;
- Nachteilige Folgen von unzumutbaren Anordnungen, auf die der Kunde trotz Abmahnung bestanden hat.

4.2.1. Pflanzen

Pflanzen sind lebende Organismen und somit ist jede Pflanze einzigartig und reagiert individuell auf äussere Einflüsse. Die Etablierung und das Wachstum der Pflanzen werden von verschiedenen Faktoren wie Umwelteinflüsse, Pflege und Standort beeinflusst. Dies kann dazu führen, dass Pflanzen in der Anwuchsphase beeinträchtigt sein können. Die vom Unternehmen vorgeschlagenen Pflanzen sind sorgfältig und gewissenhaft auf den vorgesehenen Standort und die dort herrschenden Bedingungen abgestimmt. Angaben, welche durch das Unternehmen betreffend Wuchsform, Grösse und Standortanforderungen gemacht werden sind als Richtwerte zu verstehen und können im Einzelnen abweichen. Der Unternehmer übernimmt die Anwachsgarantie nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Die Anwachsgarantie gilt ausschliesslich im Zeitraum von zwei Jahren nach Abnahme.
- Und nur, wenn das Unternehmen die Entwicklungspflege während dieser Zeit durchführt.
- Schäden, die durch unsachgemässes Wässern seitens der Bauherrschaft entstehen, sind ausgeschlossen.

4.2.2. Saatarbeiten

Das verwendete Saatgut ist zertifiziert und von höchster Qualität. Eine Garantie besteht nur, wenn der Unternehmer in den ersten zwei Jahren nach Abnahme mit der Entwicklungspflege betraut wurde. Äussere Einflüsse wie Wetter, Bodenverhältnisse oder Schädlingsbefall können das Ergebnis trotz fachgerechter Pflege

«Gartenbau par Excellence»

Kämpf Gartenbau AG | Werkstrasse 33 | CH-3250 Lyss
www.kaempfungartenbauag.ch | info@kaempfungartenbauag.ch
Telefon +41 32 384 6212

beeinträchtigen. Im Schadensfall muss der Unternehmer nachweisen, dass die Ursache nicht auf sein Handeln (z. B. Wässerung) zurückzuführen ist.

Bei der Abnahme informiert der Unternehmer den Bauherrn über die richtige Pflege.

4.2.3. Feinsteinzeugplatten im Aussenbereich

Bei Keramikplatten, die lose auf Splitt verlegt sind, kann es aufgrund ihrer Grösse und Beschaffenheit zu einer leichten Beweglichkeit oder minimalem Wackeln kommen. Dies ist eine material- und verfahrensbedingte Eigenschaft und stellt keinen Mangel dar. Eine Gewährleistung für vollständige Stabilität kann daher nicht übernommen werden.

4.3. Verjährung

Mit dem Tag der Abnahme des Werkes beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Für die folgenden Arbeiten gilt eine zweijährige Verjährungsfrist, innert welcher die Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich zu rügen sind:

- Sämtliche Pflegearbeiten bei Rasen, Wiesen, Riede und dergleichen gemäss NPK 184 D/09, 200;
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Dauerbepflanzungen gemäss NPK 184 D/09, 300;
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Wechselflorbepflanzungen und Kübelpflanzen gemäss NPK 184 D/09, 400;
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Gewässern und Brunnenanlagen gemäss NPK 184 D/09, 700.

Für die übrigen Gärtnerwerke gilt die Verjährungsfrist von fünf Jahren. Während der ersten zwei Jahre kann der Bauherr auftretende Mängel jederzeit rügen. Das Recht zur jederzeitigen Mängelrüge während der ersten zwei Jahre besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiterer Schäden unverzüglich behoben werden müssen.

Die Kosten für die Behebung von Mängeln, die der Bauherr nicht sofort nach deren Entdeckung rügt und beheben lässt und somit weitere Schäden verursachen können, gehen zu Lasten des Bauherrn.

5. Ausmass und Zahlungsmodalitäten

5.1. Ausmassbestimmungen

Die Mengen der erbrachten Leistungen werden, je nach Vereinbarung, nach dem tatsächlichen oder dem plangemässen Ausmass berechnet

5.2. Abschlagszahlungen

5.2.1. Teilrechnung

Bei der Ausführung von Neuanlagen, Umänderungen und allen übrigen landschaftsgärtnerischen Arbeiten ist der Unternehmer berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen im Umfang von 90% des Wertes der geleisteten Arbeiten und Lieferungen zu verlangen. Es können auch Teilzahlungen im Werkvertrag vereinbart werden.

«Gartenbau par Excellence»

Kämpf Gartenbau AG | Werkstrasse 33 | CH-3250 Lyss
www.kaempfgartenbauag.ch | info@kaempfgartenbauag.ch
Telefon +41 32 384 6212

- Die Abschlagszahlungen erfolgen innert 30 Tagen nach Einreichung des Zahlungsbegehrens.
- Skonti und Rabatte sind nur zulässig, wenn diese im Werkvertrag vereinbart wurden.

5.2.3. Akontozahlungen

Der Unternehmer ist berechtigt, für Neuanlagen, Umänderungen und sonstige landschaftsgärtnerische Arbeiten Akonto-Zahlungen zu verlangen. Diese dienen als Vorauszahlungen auf Materialien, Lagerfläche wie die erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen und können im Umfang von 80% des Auftragswertes liegen.

- Die Akonto-Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- Skonti und Rabatte sind nur zulässig, wenn diese im Werkvertrag vereinbart wurden.

5.2.4. Regiepreise

- Regiearbeiten werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungen müssen innert 10 Tagen rein netto ohne Rückbehalt erfolgen.
- Für Regiearbeiten werden in der Regel keine Rabatte gewährt.
- Wurde in einem Werkvertrag ein Preisnachlass auf dem Abrechnungsbetrag vereinbart, so gilt dieser nur nach ausdrücklicher Vereinbarung auch für Regiearbeiten.

5.3. Rückbehalt

Der Rückbehalt dient dem Bauherrn als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmers bis zur Abnahme des Werkes. Der Rückbehalt beträgt 10% des Leistungswertes, sofern dieser Wert unter CHF 300'000.- liegt. Wird dieser Betrag überschritten, beläuft sich die Summe des Rückbehaltes auf 5%, mindestens aber CHF 30'000.-. Fällig wird der rückbehaltene Betrag entweder bei der Abnahme des Werkes und der Übergabe der Schlussabrechnung oder der Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit (z.B. Baugarantieversicherung).

5.4. Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung des Unternehmers ist eine Aufstellung sämtlicher erbrachten Leistungen und bereits geleisteter Vergütungen. Die Schlussabrechnung ist zu prüfen und innert 30 Tagen zu bezahlen. Werden Regiearbeiten monatlich abgerechnet, werden sie in der Schlussabrechnung nicht erfasst. Wurde die Rechnungsstellung für bestimmte Regiearbeiten unterlassen, so ist diese Rechnung gleichzeitig mit der Schlussabrechnung einzureichen.

6. Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages

6.1. Rücktrittsrecht

Der Unternehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist nicht leistet.

Der Bauherr kann jederzeit, auch wenn das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung des Unternehmers, das recht hat, vom Vertrag zurücktreten.

«Gartenbau par Excellence»

Kämpf Gartenbau AG | Werkstrasse 33 | CH-3250 Lyss
 www.kaempff-gartenbauag.ch | info@kaempff-gartenbauag.ch
 Telefon +41 32 384 6212

Es besteht keine Verpflichtung, eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

7. Copyright by

Alle von Kämpf Gartenbau AG erstellten Pläne, Skizzen, Visualisierungen und Leistungsverzeichnisse bleiben deren Eigentum. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet. Kämpf Gartenbau AG ist berechtigt, die von ihr geschaffenen Werke wie Pläne, Skizzen sowie Visualisierungen, unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, zu Marketingzwecken zu nutzen.

8. Schlussbestimmungen

Es gilt schweizerisches Recht.

Der Gerichtstand befindet sich am Hauptsitz des Unternehmens.